

Hinweise zur Einreise von Transportmitarbeitern aus CZE und AUT-Tirol in die Bundesrepublik Deutschland

1. Einreisebeschränkungen

Aufgrund der Einstufung von CZE und AUT-Tirol als Virusvarianten-Gebiet wurden ab 14.02.2021 vorübergehend Binnengrenzkontrollen zu AUT und CZE wiedereingeführt.

Es gelten Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen, u. a. für:

„Personal im Gütertransport und sonstiges erforderliches Transportpersonal“.

Hierunter fallen Personal im Gütertransport und sonstiges erforderliches Transportpersonal, insbesondere Flugzeugbesatzungen und Schiffsbesatzungen.

2. Beförderungsverbot

Seit 30.01.2021 gilt ein Verbot der Beförderung von Personen aus einem Virusvariantengebiet nach DEU.

Das Beförderungsverbot gilt u. a. nicht für reine Post-, Fracht- oder Leertransporte und die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews.

3. Test- und Nachweispflicht

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet bei Einreise ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Die Anforderungen an die Testung sind vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

Hiervon bestehen keine Ausnahmen.

4. Anmeldepflicht

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (digitale Einreiseanmeldung) anzumelden. Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung sind mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.

Hiervon bestehen keine Ausnahmen.

5. Quarantänepflicht

Die Bundesländer sehen für Einreisende aus Risikogebieten, einschließlich Virusvariantengebieten, besondere Quarantäneregelungen und Testmöglichkeiten vor.

Grundsätzlich besteht zwar für Einreisende aus Risikogebieten eine zehn- oder 14-tägige Quarantänepflicht vor. Die Regelungen enthalten aber Ausnahmen für den Transport- und Beförderungsbereich.

In Bayern sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, von der Quarantänepflicht ausgenommen.

In Sachsen sind bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, bei Aufhalten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet von weniger als 72 Stunden Dauer und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ausgenommen.